

Murad Erdemir

Das „Janusgesicht“ der Menschenwürde
Regulierung im Spannungsfeld von
Medienrecht und Medienethik

Öffentliche Antrittsvorlesung am 28. Mai 2014
an der Georg-August-Universität Göttingen



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Murad Erdemir
Das „Janusgesicht“ der Menschenwürde

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



Murad Erdemir

Das „Janusgesicht“ der Menschenwürde

Regulierung im Spannungsfeld
von Medienrecht und Medienethik

Öffentliche Antrittsvorlesung

am 28. Mai 2014

an der Georg-August-Universität Göttingen



Universitätsverlag Göttingen
2014

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Autorenkontakt

Prof. Dr. Murad Erdemir

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien – LPR Hessen
Wilhelmshöher Allee 262

34131 Kassel

Telefon (0561) 93586-15, Fax (0561) 93586-33

E-Mail: erdemir@lpr-hessen.de

Homepage: www.uni-goettingen.de/erdemir

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar.

Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Umschlaggestaltung: Jutta Pabst

Titelabbildung: Münze mit Januskopf (ca. 220) – „Janus coin“

Lizenziert unter Public domain über Wikimedia Commons –

[http://commons.wikimedia.org/wiki/](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Janus_coin.png#mediaviewer/File:Janus_coin.png)

[File:Janus_coin.png#mediaviewer/File:Janus_coin.png](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Janus_coin.png#mediaviewer/File:Janus_coin.png)

© 2014 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-179-5

Inhalt

Das „Janusgesicht“ der Menschenwürde: Regulierung im Spannungsfeld von Medienrecht und Medienethik.....	7
Prolog: Janus und Cardea	7
I. Menschenwürde als Zentralbegriff von Recht und Ethik	7
II. Garantie der Menschenwürde im Grundgesetz: Staatsfundamentalnorm und subjektive Grundrechtsgewährleistung.....	9
1. Die Objektformel.....	9
2. Unantastbarkeit der Menschenwürde.....	10
3. Achtungs- und Schutzpflicht	11
III. Menschenwürde als spezieller Prüfungsmaßstab der Medienregulierung	12
1. Der zentrale Verbotstatbestand des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.....	12
2. Die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats	13
3. Die Schutzadressaten im Mediensektor	14
IV. Mediale Verletzungen der Menschenwürde: Ein Blick in die Praxis	15
1. Darstellungen von leidenden, sterbenden und toten Menschen	15
2. Instrumentalisierung und Kommerzialisierung des Menschen	22
3. Das TV-Format „Big Brother“: Auflösung der personalen Identität	23

V.	Wertordnungsvorsorge als Aufgabe von Medienrecht und Medienethik	26
1.	Strukturelle Absicherung der Menschenwürde durch „Risikovorsorge“	26
2.	Medienethik als öffentlicher Diskurs.....	27
	Epilog: Der Schlüssel für das Ganze.....	28
	Fundstellen und Vertiefungshinweise	31
	Zur Person.....	35

Prolog: Janus und Cardea

Cardea, die ursprünglich Carna hieß, war eine schöne Nymphe im Hain des Helernus am Tiber. Wenn ein Verehrer sie um ein Stelldichein bat, sagte sie, dass sie sich schäme so unter offenem Himmel. Er möge ihr doch vorausgehen in ein Gebüsch oder zu einer Höhle. Sobald ihr Verehrer das tat und sie somit aus dem Auge ließ, entwichte sie in die Büsche. Auch dem römischen Gott Janus dachte sie so mitzuspielen. Doch sie hatte nicht damit gerechnet, dass dieser auch sehen konnte, was hinter ihm vor sich ging. Und so musste sie sich ihm ergeben.¹

Sehr verehrter Herr Dekan Schorkopf,
sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr verehrte Studierende,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

I. Menschenwürde als Zentralbegriff von Recht und Ethik

„Die Menschenrechte tragen ein Janusgesicht, das gleichzeitig der Moral und dem Recht zugewandt ist. Ungeachtet ihres moralischen Inhalts haben sie die Form juristischer Rechte.“²

So leitet Jürgen Habermas einen Aufsatz zum intellektuellen Diskurs über Menschenrechte ein.

Dass der Ursprung der Menschenrechte ein ethischer ist, dürfte unbestritten sein. Schließlich sind Menschenrechte in Rechtsnormen transformierte moralische Ansprüche. Nichts anderes gilt für die Menschenwürde. Mit ihrer Verankerung als oberster Verfassungswert in Art. 1 Abs. 1 unseres Grundgesetzes (GG) soll das ethische Versprechen in der juristischen Münze eingelöst werden. Und ihr Achtungsanspruch findet in den Menschenrechten, die Art. 1 Abs. 2 GG unverletzlich und unveräußerlich nennt, seine explizite Anerkennung. Die Menschenwürde ist zudem Fun-

dament der nachfolgend ausformulierten Grundrechte, zumindest, wenn es um deren Wesensgehalte geht.

Die Wurzeln der Menschenwürde, so wie sie in unserer Verfassung Eingang gefunden hat, sind im Christentum zu suchen. Viele Ausführungen zur Menschenwürde beginnen deshalb mit einem bestimmten „Menschenbild“, zum Beispiel mit der Auszeichnung des Menschen als „Ebenbild und Gleichnis Gottes“ im ersten Schöpfungsbericht des Buches Genesis. So spricht etwa Georg Jellinek der Idee eines unveräußerlichen Menschenrechts nicht politischen, sondern religiösen Ursprung zu.³ Und auch Josef Isensee verweist auf den christlichen Glauben als Begründung der dignitas humana.⁴

Allerdings sind religiös begründete Wertekonzepte nicht universell verbindlich, sondern zunächst nur für diejenigen, die der jeweiligen Religion angehören. Die religiösen Wurzeln der Philosophie der Menschenrechte werden deshalb oft auch in die ethischen Kategorien der Moral übersetzt. Trennt man die Freiheitsposition des Menschen von ihrer theologischen Grundlage ab und säkularisiert sie, so kann sie ungeachtet einer religiösen Verantwortung gegenüber der weltlichen Herrschaft geltend gemacht werden.⁵ Dabei gelangt man zu der folgenden philosophischen Kernaussage Immanuel Kants, formuliert in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten:

„Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinen Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden anderen verbunden. Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch so gar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle andere Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt. Gleichwie er sich also selbst für keinen Preis weggeben kann (welches der Pflicht der Selbstschätzung widerstreiten würde), so kann er auch nicht der eben so notwendigen Selbstschätzung anderer, als Menschen, entgegen handeln, d. i. er ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen, mithin ruht auf ihm die Pflicht, die sich auf die jedem anderen Menschen notwendig zu erzeigende Achtung bezieht.“⁶

In der Kantischen Ethik ist der Grund für die Menschenwürde die Vernunft und damit die spezifisch menschliche Eigenschaft, moralisch zu urteilen und zu handeln. Die Achtung der Menschenwürde, vor allem auch in der gesellschaftlichen Praxis, ist also nicht nur ein rechtliches, sondern zugleich auch ein moralisches Gebot.

II. Garantie der Menschenwürde im Grundgesetz: Staatsfundamentalnorm und subjektive Grundrechtsgewährleistung

1. Die Objektformel

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“

So lautet der apodiktische Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 unserer Verfassung. Indem der Verfassungsgeber den Schutz der Menschenwürde an den Anfang des Grundgesetzes stellt, macht er deutlich, dass in der verfassungsrechtlichen Ordnung zuerst der Mensch kommt und erst dann der Staat.

Dabei ist der Schutzbereich der Menschenwürdegarantie schon wegen seiner besonderen Unbestimmtheit und seinen kräftigen außerrechtlichen Wurzeln schwer zu ermitteln. In der jahrzehntelangen Auslegungspraxis hat kein Vorschlag größeres Gewicht erlangt als die von Günter Dürig in Anlehnung an die Kantische Formulierung im Jahre 1958 präsentierte Objektformel:

„Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“⁷ ... „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“⁸

Das Bundesverfassungsgericht hat die Objektformel, die im Grunde zugleich eine Subjektformel ist, in ständiger Rechtsprechung aufgenommen und formuliert heute in etwa wie folgt:

„Mit ihm (dem Begriff der Menschenwürde) ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.“⁹

Die charakteristische Schwäche der Objektformel liegt in ihrer Unbestimmtheit. Sie läuft deshalb, ähnlich dem Zensurbegriff, Gefahr, als beliebig einsetzbare Floskel instrumentalisiert zu werden, zur bloßen politischen und forensischen Rhetorik zu verkommen. Zunehmend zu beobachten ist ein inflationärer und unpräziser Gebrauch von Menschenwürde, der zu einer Trivialisierung der Menschenrechtsidee führt. Wo früher von „Sitte“ oder „Anstand“ die Rede gewesen wäre, fungiert nun das Menschenwürde-Konzept als Argumentationstopos.

Dabei vermittelt die Menschenwürdegarantie allein einen Elementarschutz. Es kann deshalb auch im Bereich der Medien, wenn also die Frage nach medial vermittelten Menschenwürdeverletzungen im Raum steht, allein um schwere Beeinträchtigungen elementarer Persönlichkeitskomponenten gehen.

2. Unantastbarkeit der Menschenwürde

Mit seiner Unantastbarkeitsklausel formuliert Art. 1 Abs. 1 GG einen absoluten Geltungsanspruch, der die Menschenwürdegarantie dem grundrechtlichen Abwägungsprozess entzieht. Sie kann nicht durch Rückgriff auf andere Verfassungsgüter – auch nicht durch Rückgriff auf die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG – angetastet werden. Das „Spiel von Grund und Gegengrund“,¹⁰ bei dem Grundrechte gegenübergestellt und sodann im Wege praktischer Konkordanz zum schonendsten Ausgleich gebracht werden, entfällt. Nimmt man die Klausel also beim Wort und sieht in ihr einen unbedingten Normbefehl, so bedeutet dies den absoluten Verzicht auf die Möglichkeit eines Güterausgleichs. Und zwar selbst dann, wenn Menschenwürdeschutz gegen Menschenwürdeschutz steht.

Hält man sich nun vor Augen, dass das menschliche Leben vitale Basis der Menschenwürde und damit letztlich ihre Voraussetzung ist, dann formuliert die Unantastbarkeitsklausel möglicherweise – erinnern wir uns nur an die kontroversen Diskussionen um den finalen Rettungsschuss, die Androhung der sogenannten Rettungsfolter im Fall Jakob von Metzler und das Luftsicherheitsgesetz – ein unauflösbares Paradoxon.

3. Achtungs- und Schutzpflicht

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet die staatliche Gewalt, die Würde des Menschen nicht nur selbst zu achten, sondern auch zu schützen. Mit der Achtungspflicht soll zunächst gesichert werden, dass der Staat die Menschenwürde – negatorisch – unangetastet lässt. Die Schutzpflicht enthält zwei Bereiche: (1.) den Schutz der Menschenwürde durch eigene staatliche materielle Unterstützung und (2.) den Schutz vor Angriffen gegen die Menschenwürde durch andere.

Für die Medienregulierung von zentraler Bedeutung ist der zweite Bereich: Der Staat muss sich insoweit schützend – und womöglich auch vorbeugend – vor die Menschenwürde stellen, um diese vor Beeinträchtigungen von dritter Seite zu bewahren. Schutz bedeutet insoweit regulatorisches Eingreifen, wenn die Menschenwürde im freien Kommunikationsraum der Gesellschaft missachtet wird.

Im Bereich der Medien geht es hier im Wesentlichen um Würdeschutz in Gestalt von Ehren- und Persönlichkeitsschutz. Die Menschenwürdegarantie besitzt insoweit in ihrem Kern einen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Menschen hinausreichenden Gewährleistungsinhalt. Dieser ist zum Beispiel dann betroffen, wenn jemand gegen seinen Willen in die Öffentlichkeit getragen wird. Wenn also die personale Identität einer Person gegen ihren Willen nach außen sichtbar gemacht und damit zur sozialen Identität wird.

Die Menschenwürdegarantie enthält damit über ihren objektiv-rechtlichen Gehalt als strukturgebende Fundamentalnorm hinaus auch ein subjektives Grundrecht. Wenngleich es für diese Position gewichtige Gegengründe gibt, auf die ich hier aus Zeitgründen nicht weiter eingehen kann. Immerhin ist der einzelne Mensch in der Würdegarantie nach ganz einhelliger

Ansicht gerade als Subjekt geschützt. Es wäre insoweit widersprüchlich, diesen Aspekt seinerseits nicht unmittelbarer individueller Geltendmachung zu überlassen.

III. Menschenwürde als spezieller Prüfungsmaßstab der Medienregulierung

Regulierung hat – abstrakt betrachtet – zum Ziel, durch Normierung Freiheit zu ermöglichen. Jeder Staat benötigt Regeln, um auch den Bürger zu binden und dadurch Freiheit zu sichern. Eine solche unmittelbare Bindung an die Menschenwürde besteht jedoch für die Medienschaffenden nicht. Die Menschenwürdegarantie entfaltet keine unmittelbare Drittwirkung. Es sind mithin einfachgesetzliche Regelungen erforderlich, welche die verfassungsrechtlichen Wertungen der Menschenwürdegarantie aufgreifen und ihr damit Eingang in das geltende Medienrecht verschaffen.¹¹

1. Der zentrale Verbotstatbestand des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Unmittelbar dem Schutz der Menschenwürde in den elektronischen Medien verschrieben hat sich der im Jahre 2003 in Kraft getretene Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV). Entgegen seines irreführenden Kurztitels „Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ ist er zugleich „Menschenwürdeschutz-Staatsvertrag“. Generell unzulässig sind nach seinem zentralen Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 solche Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen. Dies gilt nach dem Regelbeispiel im zweiten Halbsatz insbesondere für einen Verstoß gegen die Menschenwürde durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

Dass durch die gewählte Formulierung für den juristisch und verfassungsrechtlich nicht so gebildeten Leser der Eindruck entstehen muss, bestimmte Eingriffe in die Menschenwürde seien sogar zulässig, ist nicht unbedingt hilfreich. Die gesetzgeberische Formulierung indiziert keinesfalls

einen Abwägungsvorgang zwischen der Menschenwürde einerseits und der Berichterstattungs- und Informationsfreiheit andererseits. Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV geforderte „berechtigte Interesse“ kann vielmehr nur ein Kriterium dafür sein, ob eine Menschenwürdeverletzung vorliegt oder nicht. Keinesfalls handelt es sich hierbei um einen Rechtfertigungsgrund.

Ebenfalls der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde verschrieben haben sich die in den §§ 3 und 41 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) verankerten Programmgrundsätze. Dabei bleibt ihre Leistungsfähigkeit als hartes Regulierungsinstrument, zumal ein Verstoß nicht bußgeldbewehrt ist, jedoch begrenzt. Ihre Bedeutung liegt weniger darin, exakte rechtliche Maßstäbe zu bilden, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als programmatische Richtungsanweisungen und Zielwertvorstellungen.

2. Die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats

Menschenwürdeverletzungen in Presseerzeugnissen wiederum nimmt sich der Deutsche Presserat im Wege der Selbstkontrolle an. Hierzu greift er in seinen Publizistischen Grundsätzen – auch Pressekodex genannt – die essentiellen Vorgaben unserer Rechtsordnung auf und schärft dabei zugleich ihr Profil als Leitlinie für die redaktionelle Praxis. Ziffer 1 des Pressekodex hat sich insoweit der Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde, Ziffer 8 dem Schutz der Persönlichkeit und Ziffer 11 den Grenzen der Sensationsberichterstattung verschrieben.

Unangemessen sensationell ist hiernach eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird. Deutliche Parallelen zur zentralen Verbotsnorm des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sind also unübersehbar.

Im Wege der Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich die deutschen Verlagshäuser dazu, den Pressekodex bei der Berichterstattung zu achten

und eine vom Presserat erteilte Rüge zu veröffentlichen. Diese wird im Falle einer massiven Verletzung eines ethischen Grundsatzes ausgesprochen.

3. Die Schutzadressaten im Mediensektor

Bei der konkreten Bewertung von Medieninhalten ist sorgfältig zu differenzieren zwischen dem Protagonistenschutz, dem Rezipientenschutz und dem Schutz der Menschenwürde in ihrer objektiv-rechtlichen Dimension.

Protagonistenschutz meint den Schutz des Teilnehmers an einem Angebot oder des Dargestellten in einem Angebot. Hier ist der Aspekt der Einwilligung zu berücksichtigen. Diese kann auch als Ausdruck des durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmungsrechts und damit der eigenen Menschenwürde gewertet werden.

Der Schutz des Rezipienten spielt in der Aufsichtspraxis dagegen regelmäßig eine untergeordnete Rolle, zumal dieser sein Mediennutzungsverhalten autonom bestimmen kann. Möglich ist jedoch auch, dass man sich bereits bei ungewollter flüchtiger Betrachtung in seiner eigenen Selbstachtung verletzt sieht, weil man sich zum Beispiel mit dem gezeigten Opfer identifiziert. Wir sprechen in diesem Zusammenhang auch von Konfrontationsschutz. Darin liegt auch der Grund, warum ich Ihnen hier und heute die Dokumentation von Menschenwürdeverletzungen im Bild nicht nur ersparen will, sondern auch ersparen muss.

Über die subjektiv-rechtliche Komponente hinaus spielt die Ordnungsfunktion des Menschenwürdeschutzes im Bereich der Medien eine herausragende Rolle. Schließlich soll die Verbürgung der Menschenwürde auch einen objektiven, unveränderlichen Bestand an Werten sichern, wodurch sie die Qualität einer Staatsfundamentalnorm und damit auch eine objektiv-rechtliche Dimension erlangt. Dabei ist vor allem beim Fernsehen aufgrund seiner kulturellen Wirkkraft die Gefahr, dass die Allgemeinheit durch bestimmte Sendungen in verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundwerten erschüttert wird, besonders groß. Wegen der Öffentlichkeit ist eine Verletzung der Menschenwürde dort besonders greifbar.

Werfen wir nun einen Blick in die Praxis:

IV. Mediale Verletzungen der Menschenwürde: Ein Blick in die Praxis

Kategorien medialer Menschenwürdeverletzungen gibt es viele. Sie reichen von der Verletzung der Menschenwürde durch fiktionale Gewaltdarstellungen über die Verletzung des Achtungsanspruchs durch Ausnutzen situativer Kontrollverluste bis hin zur Würdeverletzung durch Herabwürdigung, Erniedrigung und Stigmatisierung.

Dabei sind im Bereich der Medien – gerade mit Blick auf die jüngere Fernsehentwicklung – durch eine zunehmende Instrumentalisierung und Kommerzialisierung des Menschen zu Unterhaltungszwecken völlig neue Gefährdungspotenziale für die Menschenwürde entstanden. Ebenfalls im Fernsehen, aber mehr noch im Internet, sind es zudem so fundamentale Fragen wie die nach den Grenzen der medialen Abbildung von Leid, Sterben und Tod, die in jüngerer Zeit zunehmend unter Rückgriff auf die Menschenwürde verhandelt werden.

1. Darstellungen von leidenden, sterbenden und toten Menschen

Der Tod ist – unabhängig davon, wie man ihn existenziell einordnet oder philosophisch bewertet – eine fundamentale Erfahrung, die den Menschen auf sich und auf seine individuelle Existenz zurückwirft und somit ganz dem jeweiligen Individuum gehört. Zur Würde des Sterbens und des Todes zählt daher ein unbedingtes Zugeständnis an Intimität und Privatheit, an den Schutz vor den Blicken einer anonymen Öffentlichkeit in den Momenten der Schwäche und des Verlusts der Kontrolle über den Körper.¹² Und dazu zählt auch, als Toter nicht identifizierbar zu sein.

Dabei ist der postmortale Würdeschutz keine rein ethische Kategorie, sondern auch von Rechtsprechung und Fachliteratur weithin anerkannt. Wenngleich man sich auch mit seiner Umschreibung schwertut. Zwar endet die Menschenwürde als einklagbares Grundrecht mit dem Tod. Auch der Tote hat aber von Verfassungs wegen Anspruch darauf, vor Verobjektivierung bewahrt zu bleiben. Auch der Tote ist Grundrechtssubjekt, was die Verletzung seiner Menschenwürde einer Abwägung – zumindest auf bestimmte Zeit – nicht zugänglich macht. Dazu kommt das Pietätsgefühl der Angehörigen.

Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite sind im Sinne einer wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gerade auch über Verbrechen an der Menschlichkeit diese nicht nur zu benennen, sondern auch zu belegen. Dabei sind es sehr oft erst die von Journalisten aus den entlegensten Ecken dieser Erde herangebrachten Fotos und Filme über Massaker, Hungersnöte und Flüchtlingsströme, die das Weltgewissen mobilisieren. Wie zum Beispiel im Jahre 1968 das Foto eines von einem vietnamesischen Polizisten hingerichteten Vietcong, das der AP-Fotograf Eddie Addams geschossen hatte. Es ging um die Welt und zählt neben dem Foto des sogenannten Napalm-Mädchens zu den erschütterndsten Bilddokumenten des Vietnamkrieges. Und als der Moment, in dem die amerikanische Friedensbewegung ihren Anfang fand.

Zum Spagat zwischen der Abbildung der Wirklichkeit und der Wahrung von Menschenwürde¹³ fünf Beispiele aus der Praxis:

Beispiel 1:

Beitrag über die Misshandlung eines 91-jährigen Mannes

Mehrere weitgehend übereinstimmende, unter anderem von Peter Klöppel und Markus Lanz anmoderierte Beiträge im Programm von RTL, ausgestrahlt am 1. Dezember 2004, zeigen heimliche Aufnahmen von der Misshandlung eines pflegebedürftigen 91-jährigen Mannes durch die Tochter seiner verstorbenen Lebensgefährtin. Ihr war seine Pflege und Betreuung übertragen worden. Es wird gezeigt, wie der spärlich bekleidete, körperlich völlig ausgemergelte Mann im Bett liegend von der Frau mehrfach mit einem Waschlappen ins Gesicht geschlagen und sodann gewaltsam ernährt wird. Dabei schreit sie ihn an mit Wendungen wie „Du alte Stinksau!“ und „Du Tier du!“. Einzelne Gewaltszenen werden in den Beiträgen wiederholt eingespielt.

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) hat daraufhin eine förmliche Beanstandung wegen Verletzung der Menschenwürde ausgesprochen. Die dagegen gerichtete Klage von RTL haben das Verwaltungsgericht Hannover¹⁴ und das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg¹⁵ in beiden Instanzen abgewiesen. Zwar verdiene das Thema Gewalt im Pflegebereich ohne Zweifel Aufmerksamkeit. Wenige kurze Szenen wären aber ausrei-

chend gewesen, um den Missstand und die menschliche Dimension des Ereignisses aufzuzeigen. Ein dem Vorwurf der Menschenwürdeverletzung wirksam entgegentretendes Berichterstattungsinteresse des Veranstalters habe deshalb nicht bestanden. Den Aspekt einer möglicherweise ex post erteilten Zustimmung des Gepeinigten in die Ausstrahlung haben beide Gerichte schon wegen der hier betroffenen Ordnungsfunktion des Menschenwürdeschutzes nicht weiter in Anschlag gebracht.

Beispiel 2:

Berichterstattung zum Tod Muammar al-Gaddafis

In verschiedenen Nachrichtenbeiträgen von n-tv, N24 und RTL 2 wurde über die Festnahme und Tötung des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi am 20. Oktober 2011 durch Aufständische in Sirte berichtet. Hierbei wurde wiederholt ein Handyvideo eingespielt, welches Gaddafis blutüberströmten Oberkörper sowie die Leichen seiner beiden Söhne in Großaufnahme zeigt. Der Zoom auf das Einschussloch an Gaddafis linker Schläfe zeigt hierbei deutlich die Stelle, wo die vermutlich tödliche Kugel eindrang.

Nach Ansicht der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) zielen die Darstellungen nicht darauf ab, Gaddafi und seine Söhne zum Objekt zu degradieren, sondern vielmehr darauf, das Ende des Volksaufstandes und der Kampfhandlungen zu dokumentieren. Dabei sei auch der Zoom auf das Einschussloch nicht unangemessen sensationell, sondern insoweit bedeutend, als damit die ursprünglich verbreitete Falschmeldung, Gaddafi sei bei einem Nato-Luftangriff auf seinen Fahrzeugkonvoi getötet worden, widerlegt werde. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde wurde im Ergebnis abgelehnt.¹⁶

Beispiel 3:

Berichterstattung zum Tod Ahmad Yasins

Unter der Überschrift „Das blutige Ende des Terror-Scheichs“ berichtete eine Boulevardzeitung über den Hellfire-Raketenangriff der Israelis vom 22. März 2004 auf Ahmad Yasin, den geistigen Führer der radikal-islamischen Hamas. Ein Foto zeigt den abgetrennten und im oberen Bereich zerfetzten Kopf des Getöteten sowie die Reste seines Rollstuhls inmitten einer Blutlache.

Der Presserat sprach eine öffentliche Rüge nach Ziffer 1 des Pressekodex wegen Verletzung der Menschenwürde und nach Ziffer 11 des Pressekodex wegen Sensationsberichterstattung aus. Zwar seien Veröffentlichungen mit drastischen und gegebenenfalls abstoßenden Bildern nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Fall könne die Darstellung des abgetrennten Kopfes mit dem zerstörten Gesicht aber nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden. Da der Tod des Scheichs zu keinem Zeitpunkt bestritten worden sei, könne die Veröffentlichung auch nicht als publizistischer Beweis dienen.¹⁷

Beispiel 4:

Berichterstattung zu 9/11

Eines der Bilder, welches sich im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum 11. September 2001 in das kollektive Gedächtnis eingebrannt haben dürfte, zeigt einen aus den Türmen des World Trade Centers fallenden Mann.

Der Presserat kam zu dem Ergebnis, dass weder eine Verletzung der Persönlichkeit noch eine unangemessen sensationelle Berichterstattung vorliege. Bei dem Foto handele es sich vielmehr um ein Dokument der Zeitgeschichte. Das Bild trage dazu bei, den Anschlag auf das World Trade Center in seinem ganzen entsetzlichen Ausmaß dem Leser nahezubringen. Dies sei nicht unter voyeuristischen Gesichtspunkten geschehen, sondern in dem Bemühen, das Geschehen auch für den Leser begreifbar zu machen. In diesem Zusammenhang sei es gerechtfertigt, nicht nur Fotos der zerstörten Gebäude zu veröffentlichen, sondern auch die Dimension des Anschlags anhand von einzelnen menschlichen Schicksalen zu dokumentieren. Selbst wenn eine Identifizierung noch möglich wäre, müsse man diese unter presseethischen Gesichtspunkten tolerieren.¹⁸

Beispiel 5:

Berichterstattung zum Tsunami

Eines der führenden Nachrichtenmagazine hatte die Jahrhundertkatastrophe an Weihnachten 2004 rund um den indischen Ozean mit verschiedenen Fotos aus dem Katastrophengebiet illustriert. Ein Foto zeigt 17 aufgedunsene, teilweise nackte Leichen am Strand von Khao Lak. Persönliche Merkmale sind nicht zu erkennen. Die Toten sind jedoch teilweise

entblößt. Sie sind vom Wasser aufgedunsen und liegen verrenkt am Strand. Die Unterzeile lautet: „Szenen aus der biblischen Endzeit“.

Der Presserat sah in der Wiedergabe des Fotos der angespülten Leichen eine unangemessen sensationelle Darstellung und eine Missachtung der Menschenwürde. Grundsätzlich sei das Zeigen von Leichen am Strand nach der Katastrophe zwar ethisch vertretbar. Den anonymen Toten werde aber die Würde genommen, indem man sie mit entblößtem Unterleib bloßstelle. Auch im Hinblick auf die Hinterbliebenen sei diese Form der Bebilderung zu missbilligen.¹⁹

Meine Damen und Herren, verehrtes Auditorium,

die TV-Berichterstattung zum Tod Muammar al-Gaddafis markiert sicher einen Grenzfall. Der Fall wurde in die Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) eingespeist und dort ausgiebig diskutiert. Und die Entscheidung ist nicht leicht gefallen. Aber für Personen der Zeitgeschichte gelten nun einmal andere Maßstäbe.

Auch sonst tragen die Begründungen das jeweilige Ergebnis. Mit einer Ausnahme: Der Aufnahme vom World Trade Center.

Hier muss man sich fragen, ob die Menschenwürde nicht in ihrer subjektiv-rechtlichen Gewährleistung betroffen ist. Die abgebildete Person ist gegen ihren mutmaßlichen Willen in ihrem intimsten Moment in die Weltöffentlichkeit getragen worden. Und sie war anhand äußerer Merkmale individualisierbar: Kräftig, schlank, dunkle Haut, Oberlippenbart, schwarze Turnschuhe mit hohem Schaft und so weiter. Bei dem stürzenden Mann aus dem World Trade Center handelt es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um den damals 43-jährigen Toningenieur Jonathan Briley. Dieser hatte im Restaurant „Windows on the World“ im obersten Stockwerk des Nordturms gearbeitet. Mutter und Schwester hatten ihn zunächst identifiziert. Und bald darauf revidiert. Sie wollten nicht, dass ihr Jonathan zu jenem „Falling Man“ erklärt wird, den jetzt die ganze Welt kannte.²⁰

Zu Recht fragt Thomas Fischer in ähnlichem Zusammenhang kritisch, ob die ebenfalls ins kollektive Gedächtnis eingebrannten Fernsehaufnahmen

der in Todesangst um Hilfe rufenden Menschen an Fenstern des World Trade Centers noch zulässige Berichterstattung über eine die Menschenwürde verletzende Gewalt sind. Oder nicht vielmehr ihrerseits eine die Menschenwürde verletzende Darstellung.²¹

Der am 1. Februar 1968 hingerichtete Vietcong war übrigens von Anfang an individualisiert. Sein Name war Nguyễn Văn Lém.

Wenn die Rechtsordnung hier also „Gnade vor Recht“ ergehen lässt, wenn die sterbende Person vor dem Hintergrund einer möglichst wahrhaftigen Berichterstattung ausnahmsweise zum Objekt gemacht werden darf – wird der Unantastbarkeitstopos damit zum bloßen Pathos? Keinesfalls. Die Unantastbarkeitsklausel ist und bleibt Normbefehl. Hier geht es vielmehr, wie Karl-Heinz Ladeur und Ino Augsberg in anderem Zusammenhang bereits treffend formuliert haben, um eine „Selbstbegrenzung des Rechtssystems“.²² Es geht darum, eine Grenze der Eigenrationalität des Rechts anzuerkennen, nicht aber, allgemein gesprochen, ein Recht auf Menschenwürdeverletzung.

Mit anderen Worten: Wir dürfen die Freigabe zum Abschuss eines Kleinflugzeuges zur Rettung von Millionen Menschen zwar nicht positiv ins Gesetz schreiben. Aber wir müssen den Befehlshaber – und erst recht den ausführenden Soldaten – dafür hinterher auch nicht hart bestrafen.

Man kann daher mit Friedrich Nietzsche bemerken:

„Nun, es läßt sich wirklich etwas zu Gunsten der Ausnahme sagen, vorausgesetzt, daß sie nie Regel werden will.“²³

Exkurs:

Gewalt und Tod in den Bildlaboren des Web 2.0

Jenseits der erwähnten Fallbeispiele fluten jedoch auch Bilder von Hinrichtungen, Folter und Verstümmelung das Internet, ohne mit den wirklichen Möglichkeiten der Kontextualisierung und Kommentierung für eine hinreichend „moralische Grundierung“ zu sorgen. Hinrichtungen aus Pakistan, Hinrichtungen aus Afghanistan, Hinrichtungen aus dem Iran.

Wer will, kann sich die ungefilterte Realität grausamer Bilder jederzeit in die Wohnung oder auf das Display seines Handys holen.

Claudius Seidl von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hat im Zusammenhang mit dem Handy-Video von der Hinrichtung des irakischen Diktators Saddam Hussein einmal gesagt, dass der Skandal nicht darin bestehe, dass es diese Bilder gäbe. Der Skandal bestehe vielmehr in dem, was diese Bilder dokumentierten.²⁴ Dem ist sicher zuzustimmen. Allerdings bliebe ethischen Überlegungen in dieser Angelegenheit der Weg ins Recht dann nicht verwehrt, wenn die objektiv-rechtliche Dimension der Menschenwürde tangiert wäre. Wenn also durch die freie Rezeption von Gewalt, Sterben und Tod das unserer Verfassung zugrunde liegende Menschenbild – gewissermaßen subkutan – untergraben würde.

Reflexionen zum Begriff der Menschenwürde im Medienrecht kommen nicht ohne Annahmen zur Rezeptionsautonomie Erwachsener aus. Dabei sind diese doch empirisch brüchig, wie bereits folgendes Beispiel²⁵ aus den Bekenntnissen des heiligen Augustinus zeigt:

Der Jurastudent in Rom, der in den Confessiones von seinen Freunden und Kommilitonen zu Gladiatorenspielen mitgeschleppt wird, glaubt an seine Souveränität:

„Wenn ihr auch meinen Körper an jenen Ort schleppt und dort festhaltet, könnt ihr auch meinen Geist und meine Augen auf jenes Schauspiel wenden?“

Sie konnten.

*„Denn da er das Blut sah, da sog er zugleich den Blutdurst ein und wandte sich nicht mehr ab, sondern richtete sein Gesicht daran, schlang die Wut in sich und mußte es doch nicht und ergötzte sich an dem frevelhaften Kampfe und ward be-
rauscht von dem blutigen Vergnügen. Nun war er nicht mehr derselbe, als welcher er gekommen war, sondern einer des Schwarmes, zu dem er gekommen war, und der echte Spießgeselle derer, die ihn hergeführt hatten.“²⁶*

Ich denke nicht, dass sich der Akt des Sterbens als individueller Abrufinhalt auf populären Plattformen wie YouTube eignet, um dort – befreit von jedem relativierenden begleitenden Kontext – jederzeit beliebig ver-

füßbar auch allein zur reinen Unterhaltung des Nutzers herzuhalten. Dafür ist der Mensch ein viel zu ambivalentes Wesen. Die Rezeption von Sterben und Tod in den Bildlaboren des Web 2.0 kann in gesteigertem Maße auch zu einem Zeitvertreib werden. Ein Zeitvertreib, der, ohne darüber hinaus emanzipatorisch und positiv bewusstseinsverändernd zu wirken, vielmehr die Rezipienten emotional abstumpfen lässt und für ernsthafte gesellschaftliche Belange in Bezug auf Leid, Elend, Gewalt und Tod unempfindlich macht.²⁷

Für Resignation ist es allerdings zu früh: Die Mitfühlenden behalten derzeit noch deutlich die Oberhand. Auf ihren massiven Protest werden einschlägige Bilder – wie erst vor wenigen Monaten ein auf Facebook gepostetes Enthauptungsvideo²⁸ – häufig wieder gelöscht. Auch das Video von der Hinrichtung Saddam Husseins wurde auf massiven Druck bereits am Neujahrstag 2007 wieder aus dem Angebot von MyVideo entfernt.

Damit komme ich zur nächsten Kategorie.

2. Instrumentalisierung und Kommerzialisierung des Menschen

Mit Blick auf die jüngere Fernsehentwicklung erlangt die Kommerzialisierung des Menschen zu Unterhaltungszwecken als Verletzungskategorie besondere Relevanz. Reality-TV und Casting-Shows verheißen die Illusion persönlicher Befreiung, notfalls auch durch öffentliche Therapie. Menschen mit Problemfamilien oder finanziellen Schwierigkeiten wenden sich Erziehungs- und Ratgebersendungen zu, weil sie sich vom „Fernsehgott“²⁹ Heilung erwarten.

Die unzulässige Kommerzialisierung hat dabei, wie Udo Di Fabio im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Bewertung des TV-Formats „Big Brother“ herausgearbeitet hat, zwei Voraussetzungen. Erforderlich ist zunächst einmal, dass der betroffene Mensch durch einen überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für ihn unentrinnbare Situation gebracht wird, die er weder vollständig durchschauen noch beherrschen kann. Darüber hinaus müssen die Gesamtumstände den ausgelieferten Menschen in seinem sozialen Achtungsanspruch verletzen, indem er zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt wird.³⁰

Exemplarisch anführen möchte ich hier zwei Beanstandungen,³¹ welche die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) gegen RTL ausgesprochen hat:

Die eine Beanstandung richtete sich gegen die Ausstrahlung eines Beitrags über den Schauspieler Klausjürgen Wussow im Rahmen der Sendung „Exklusiv“ aus dem Jahre 2004. Dieser macht während eines Interviews in seiner Wohnung – Aufhänger war seine bevorstehende Hochzeit mit Sabine Scholz, der Witwe der Box-Legende Bubi Scholz – einen verwirrten Eindruck. Er ist kaum in der Lage, sich verständlich zu artikulieren und auf die Fragen zu antworten. Dabei wird er mit der Ferndiagnose eines Arztes konfrontiert, welche ihm Defizite im Kurzzeitgedächtnis bescheinigt. Hintergrund: Der Schauspieler litt zu diesem Zeitpunkt bereits an Demenz. Ihm war auch offensichtlich nicht klar, welche Zielrichtung der Beitrag hatte.

In dem anderen Fall wurde die Ausstrahlung einer Folge des Erziehungsratgebers „Die Super Nanny“ aus dem Jahre 2011 beanstandet. Hier werden vor laufender Kamera immer wieder psychische und physische Gewalthandlungen einer 25-jährigen, nervlich überlasteten Mutter gegenüber ihren 3-, 4- und 7-jährigen Kindern gezeigt. Die verängstigten und weinenden Kinder werden dabei mehrmals in Nahaufnahme prominent ins Bild gesetzt. Eine Zusammenstellung verschiedener einschlägiger Szenen bekam der Zuschauer zudem bereits im sogenannten Teaser zur Sendung zu sehen. Dieser Fall wird übrigens am 26. Juni 2014 vor dem Verwaltungsgericht Hannover mündlich verhandelt.³²

3. Das TV-Format „Big Brother“: Auflösung der personalen Identität

Ein TV-Format, das seinerzeit unter dem Aspekt einer unzulässigen Kommerzialisierung besonders kontrovers diskutiert wurde, war das Fernsehereignis „Big Brother“. Erstmals von RTL 2 ausgestrahlt im Jahr 2000.

Das Konzept: Zehn nach psychologischen Eignungstests ausgewählte Kandidaten leben für maximal 100 Tage in einem komplett videoüberwachten Wohncontainer miteinander. Jede Aktivität – von der Toilette bis zum Frühstückskaffee – wird aufgezeichnet, wobei selbst die von mehreren Containerbewohnern miteinander geteilten Schlafräume kameraüber-

wacht sind. Allabendlich werden die „Highlights“ der Begegnungen im Fernsehen ausgestrahlt. Im Laufe des Spiels werden einzelne Mitbewohner aus der Gemeinschaft herausgewählt. Der übrig gebliebene Teilnehmer erhält ein Preisgeld. Im Zuge der ersten Staffel waren es 250.000 DM.

Dass eine Rundum-Überwachung ohne das Wissen und gegen den Willen eines Menschen mit dessen Würde nicht vereinbar ist, steht außer Zweifel. Der heikle Punkt besteht hier aber darin, dass die Kandidaten von ihrer Überwachung wussten, diese akzeptierten und den Wohncontainer auch jederzeit verlassen konnten. Insoweit war ihre Entscheidung, der Öffentlichkeit zu erlauben, unter völliger Aufgabe ihrer Intim- und Privatsphäre an ihrem Leben teilzunehmen, Ausdruck ihres durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmungsrechts. Womit eine Verletzung ihrer Menschenwürde ausschied.

Nun erlangt die Menschenwürdegarantie wegen ihrer besonderen Qualität als Staatsfundamentalnorm bekanntlich eine objektiv-rechtliche Dimension, die sie aus der alleinigen Verfügungsbefugnis des Grundrechtsträgers herausnimmt. Diese objektive Dimension kann die individuelle Selbstbestimmung einschränken, wenn bei einer Ausübung des eigenen Würdebildes die Gesellschaft gefährdende Auswüchse zu befürchten stehen.³³ In diesem Kontext ist die Menschenwürde kein „Schmuck“, der jedem Individuum anhängt und über das es allein oder in Abstimmung mit anderen disponieren kann. Sie ist vielmehr ein Universalwert, über den die Gesellschaft insgesamt verfügt.³⁴

Es lässt sich sicher darüber streiten, ob diese Grenze bereits im Fall der Peep-Shows überschritten war, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner im Jahre 1981 ergangenen Entscheidung angenommen hat.³⁵ Jedenfalls ist zu konstatieren, dass das Gericht wohl eher den objektiven Anteil der Menschenwürde im Auge hatte, obwohl es mit dem Teilnehmerschutz der unbedeckten Frauen argumentiert hat. In einer nur auf den ersten Blick ähnlich begründeten Entscheidung aus dem Jahre 1992 hat das Verwaltungsgericht Neustadt den sogenannten Zwergerweitwurf auf Jahrmärkten untersagt.³⁶ Hierbei einen Verstoß gegen die Menschenwürde in objektiver Hinsicht anzunehmen, ist nachvollziehbar. Weil – wie es das Gericht selbst

formuliert – ein „beachtliches Risiko des Abbaus von Hemmschwellen im Umgang mit anderen Menschen“ mitschwingt.

Bei „Big Brother“ war es das beachtliche Risiko des Abbaus von Hemmschwellen im Umgang mit Privatheit und Intimität, was uns als aufsichtsführende Landesmedienanstalt auf den Plan gerufen hatte. Wir hatten uns weniger an der Kommerzialisierung von Menschen gestört, sondern vielmehr an der Art und Weise, wie „Big Brother“ vor einem Millionen-Fernsehpublikum das Bild eines frei zur Beobachtung stehenden Mitmenschen und damit die Auflösung der personalen Identität propagiert hat. Hier wurde zwar nicht das erste Mal, aber das erste Mal massiv sichtbar eine rote Linie überschritten. Die für unsere Freiheit fundamentale Trennung von privater und öffentlicher Sphäre wurde – so unsere Wahrnehmung – systematisch und nachhaltig in Frage gestellt.

Innerhalb der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten teilte man zwar unsere Bedenken. Mit unserer Position, ein Format zu verbieten, das nicht bereits durch seine Ausstrahlung selbst unmittelbar gegen die Menschenwürde verstößt, konnten wir uns damals aber bekanntlich nicht durchsetzen.

Und in der Tat ist es selbst heute, 14 Jahre später, kaum möglich, in einer rückblickenden Betrachtung aus dem Format „Big Brother“ resultierende Freiheitsverluste konkret nachzuweisen. Womöglich wäre durch die Auswirkungen der social media – ob nun früher oder später – sowieso alles genau so gekommen. Sicher ist jedenfalls, dass sich die Medienlandschaft seit „Big Brother“ massiv verändert hat. Galt im Jahr 2000 mit der Erstausstrahlung des Formats die permanente Beobachtung von Alltagsmenschen durch die Fernsehkamera zumindest als moralisch anstößig, so ist durch die im Jetstream von „Big Brother“ in Gang gesetzte massenhafte Ausstrahlung von Reality-TV-Formaten zweifellos ein Gewöhnungseffekt eingetreten. Der Abstand zwischen öffentlichem und privatem Raum ist erheblich geringer geworden. Fernsehen selbst trägt damit mit seinem verhaltensprägenden Einfluss auf die Gesellschaft zum dynamischen Wandel moralischer Konventionen bei.³⁷

V. Wertordnungsvorsorge als Aufgabe von Medienrecht und Medienethik

1. Strukturelle Absicherung der Menschenwürde durch „Risikovorsorge“

Allein das Prinzip „Wehret den Anfängen“ darf in einer freiheitlichen Ordnung sicher keine Grundlage für Beschränkungen der Kommunikationsfreiheiten darstellen. Und ein genereller „Vorfeldschutz“ unterschätzt die Notwendigkeit einer freiheitlichen Gesellschaft, gerade die Kommunikationsordnung als Raum auch der experimentellen gesellschaftlichen Selbstreflexion offen halten zu müssen.³⁸

Jenseits der Medien ist allerdings anerkannt, dass die Schutzpflicht nicht allein die Pflicht zur Abwehr von Würdebeeinträchtigungen umfasst, sondern auch die Verpflichtung, solche Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Würdebeeinträchtigungen bereits vorzubeugen. Es geht – in den Kategorien des Polizeirechts – nicht nur um Gefahrenabwehr, sondern auch um Vorsorge. Es geht also darum, Gefahren für die Menschenwürde frühzeitig zu erkennen und ihnen rechtzeitig entgegenzutreten.

Ist die Gesamtaussage eines TV-Formats darauf angelegt, ein der Idee des autonomen Menschen zuwiderlaufendes Menschenbild zu vermitteln, werden Bilder und Werte transportiert, die die Akzeptanz der Würde in der Gesellschaft untergraben, die – und ich zitiere hier Walter Schmitt Glaeser – die „Infrastruktur für Menschenwürde“³⁹ untergraben: Dann müssen der Medienaufsicht geeignete Mittel an die Hand gegeben werden, dem wirksam entgegenzutreten. Ein beherztes Vorgehen, wozu Ernst Gottfried Mahrenholz bereits auf der Klausurtagung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) im Januar 2010 die Medienaufsicht in Deutschland ermutigte. Ein beherztes Vorgehen, bevor erneut ein Gewöhnungseffekt eintritt.⁴⁰

Strukturelle Absicherung der Menschenwürde durch „Risikovorsorge“: Dieser Bereich ist für den hochsensiblen Mediensektor auch wissenschaftlich noch kaum erforscht.

2. Medienethik als öffentlicher Diskurs

Soweit der Menschenwürde der Weg ins Recht verwehrt bleibt, bleibt sie deshalb noch lange nicht wirkungslos. Denn jenseits dessen, was das Medienrecht regulieren kann, wird die Medienethik relevant. Medienethik als Raum der Reflexion, der Freiwilligkeit und des Diskurses hinterfragt die Bedeutung der Medien für die Gemeinschaft und Gesellschaft in moralischer Hinsicht. Und ihr Ziel ist die Schärfung des eigenen Verantwortungspotenzials.⁴¹

Dabei lässt sich Medienethik nicht von außen verordnen und erst recht nicht von oben reglementieren. Für die Entwicklung medienethischer Maßstäbe braucht es vielmehr einen gesellschaftlichen Konsens, der sich aus der streitigen Auseinandersetzung herausbilden muss. Erst der öffentliche Diskurs über problematische Formate und Inhalte führt zu differenzierteren Einschätzungen und vermag das Bewusstsein für gemeinsame Werte und für Verantwortung zu schärfen. Er kann auch Denkprozesse bei den Werbetreibenden auslösen und „Dellen im Image“ hinterlassen.⁴² Dellen im Image der TV-Veranstalter innerhalb der sozialen Gemeinschaft, die sich auch in der sinkenden Zahl der Werbebuchungen widerspiegeln.

Die Landesmedienanstalten verfügen deshalb mit der Versammlung bzw. dem Medienrat über ein unabhängiges, pluralistisch zusammengesetztes Organ, das nicht allein für Staatsferne bürgt, sondern gerade auch für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung. Unter dem Begriff „Medienethik“ werden von den Gremien immer wieder Bereiche angesprochen, die jenseits der rechtlichen Regulierung liegen. Als Repräsentanten der Zivilgesellschaft heben sie – wie zum Beispiel bei dem RTL-Format „Erwachsen auf Probe“, in welchem sich Teenager an echten Babys als Eltern ausprobieren durften – auch im Vorfeld dessen, was rechtlich greifbar ist, den mahnenden Zeigefinger und weisen auf Missstände in der Programmentwicklung und im Internet hin.⁴³

Medienöffentliche Debatten können im Einzelfall allerdings auch erst die erforderliche Aufmerksamkeit für das Kritisierte schaffen. Hier sind es frühzeitige, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindende Backstage-Gespräche zwischen der Medienaufsicht einschließlich ihrer Gremien und den Programmverantwortlichen, die das Mittel der ersten Wahl bilden.

Epilog: Der Schlüssel für das Ganze

Meine Damen und Herren, verehrtes Auditorium,

erst vor wenigen Tagen feierte das Grundgesetz bekanntlich seinen 65. Geburtstag. Ob es dabei – und darüber wird unter Juristen tatsächlich gestritten⁴⁴ – bereits am 23. Mai 1949 um 24:00 Uhr in Kraft trat oder erst wesentlich später, nämlich am 24. Mai 1949 um 00:00 Uhr, das soll uns hier und heute an diesem schönen Ort nicht kümmern.

Mit dem Grundgesetz wurde über Art. 5 nicht nur die DNA der Demokratie festgeschrieben,⁴⁵ sondern vor allem auch die Menschenwürde für unantastbar erklärt. Der absolute Schutz der Menschenwürde ist das Fundament unserer Verfassung.

Schon für Carlo Schmid war Art. 1 GG „der eigentliche Schlüssel für das Ganze“.⁴⁶

Dieser Schlüssel, den die Mütter und Väter des Grundgesetzes uns damals in die Hand gaben, ist ein unermessliches Geschenk. Er öffnet die Türen zum Recht. Und er öffnet die Türen zur Ethik. Recht und Ethik bleiben über die Menschenwürde verbunden. Und indem das „Janusgesicht“ der Menschenwürde immer zugleich zum Recht und zur Ethik blickt, entlässt es uns niemals aus der Pflicht.

Weder kann der Staat sich vorschnell aus der Verantwortung verabschieden unter dem Vorwand, es gehe hier doch „nur“ um Ethik. Noch kann es der Bürger unter dem Vorwand, es gehe hier doch vielmehr um Recht. Diese – in freier Anlehnung an Günter Dürig – „ethische Unruhe“ im System der Rechte hält uns alle wach.⁴⁷

Dabei ist die Zivilgesellschaft – wie zum Beispiel bei den erwähnten Bildern einer Hinrichtung – nicht nur als wachsame Öffentlichkeit, sondern immer auch als Konsument präsent. Bereits über unsere individuellen Werthaltungen und Präferenzen nehmen wir deutlichen Einfluss auf die Medieninhalte. Nahezu jedes Aufrufen einer Seite stellt heute einen Marktbeitrag dar. Bereits wer nur zuschaut, macht sich schuldig.

Nun will ich meine Vorlesung nicht schließen, ohne Ihnen, verehrtes Auditorium, die Auflösung unserer kleinen Geschichte aus den Fasti des römischen Dichters Ovid zu verraten. Schließlich hält sie auch für Cardea ein Happyend bereit. Denn auch Janus machte Cardea ein Geschenk. Nachdem sie ihr Versprechen eingelöst hatte, verlieh er ihr aus Dank – romantisch veranlagte Zeitgenossen sprechen hier auch von Liebe – die Macht über Schwellen, Türscharniere und Türgriffe.

Ovid sagte von Cardea:

„Ihre Macht ist es, zu öffnen, was geschlossen ist, zu schließen, was geöffnet ist.“⁴⁸

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre hochgeschätzte Aufmerksamkeit!

Fundstellen und Vertiefungshinweise

¹ *Ovid*, Fasti VI, 101 ff., abrufbar unter <http://www.thelatinlibrary.com/ovid/ovid.fasti6.shtml>; siehe auch den Eintrag unter Wikipedia, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Cardea>.

² *Jürgen Habermas*, Der interkulturelle Diskurs über Menschenrechte, in: Hauke Brunkhorst/Wolfgang R. Köhler/Matthias Lutz-Bachmann (Hrsg.), Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt am Main 1999, S. 216.

³ *Georg Jellinek*, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte – Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., München, Leipzig 1919, S. 57.

⁴ *Josef Isensee*, Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hrsg.), Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, Stuttgart 1987, S. 165.

⁵ So ausdrücklich bereits *Christian Starck*, Die philosophischen Grundlagen der Menschenrechte, in: Peter M. Huber/Michael Brenner/Markus Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel, Festschrift für Peter Badura zum 70. Geburtstag, Tübingen 2004, S. 553, 567.

⁶ *Immanuel Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Zweiter Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, Abschnitt 1: Ethische Elementarlehre, § 38, Königsberg (Nicolovius) 1797.

⁷ *Günter Dürig*, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, 1. Lfg. 1958, München, Art. 1 Abs. 1 Rn. 18.

⁸ *Günter Dürig*, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, 1. Lfg. 1958, München, Art. 1 Abs. 1 Rn. 28.

⁹ BVerfGE 87, 209, 228 – Tanz der Teufel.

¹⁰ Begriff bei *Robert Alexy*, Theorie der Grundrechte, Baden-Baden 1985, S. 289 f.

¹¹ Vgl. hierzu *Werner Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen), München 2000, S. 34 f.; *Nadine Klass*, Unterhaltung ohne Grenzen? Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge, Berlin 2011, S. 36.

¹² In dieser dankenswerten Klarheit *Matthias Hurst*, Tod und Sterben in Film und Fernsehen, in: Michael Anderheiden/Wolfgang Uwe Eckart (Hrsg.), Handbuch Sterben und Menschenwürde, Berlin/Boston 2012, Band 3, S. 1735, 1737 f.

¹³ Zur Problematik von Menschenwürdeverletzungen durch Kriegs- und Katastrophenbilder siehe auch *Murad Erdemir*, Vom Schutz der Menschenwürde vor Gewaltdarstellungen in Rundfunk und Telemedien – Eine medienrechtliche und medienethische Betrachtung, in: Gilbert H. Gornig/Urs Kramer/Uwe Volkmann, Staat – Wirtschaft – Gemeinde, Festschrift für Werner Frotscher zum 70. Geburtstag, Berlin 2007, S. 317,

328 ff.; *ders.*, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster, *Recht der elektronischen Medien*, Kommentar, 2. Aufl., München 2011, § 4 JMStV Rn. 20 f.

¹⁴ VG Hannover, AfP 2007, 293 = ZUM-RD 2007, 331.

¹⁵ OVG Lüneburg, AfP 2009, 186 = ZUM-RD 2009, 168.

¹⁶ Fünfter Bericht der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV, Berichtszeitraum: März 2011 bis Februar 2013, S. 24 f., abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/service/publikationen/berichte.html>.

¹⁷ Az.: BK1-62/04, abrufbar über die Online-Datenbank des Deutschen Presserates, <http://recherche.presserat.info> – Siehe auch Deutscher Presserat, *Jahrbuch 2005*, Mit der Spruchpraxis des Jahres 2004, Schwerpunkt: Gewaltfotos, Konstanz 2005, S. 191 f.

¹⁸ Az.: B 167/168/169/170/171/01; abrufbar über die Online-Datenbank des Deutschen Presserates, <http://recherche.presserat.info>.

¹⁹ Az.: BK1-23/05, abrufbar über die Online-Datenbank des Deutschen Presserates, <http://recherche.presserat.info>.

²⁰ Siehe hierzu *Sebastian Schöbel*, Auf der Suche nach einem Toten: Der „Fallende Mann“ von New York, n-tv.de vom 8. September 2011, abrufbar unter <http://www.n-tv.de/politik/119/Der-Fallende-Mann-von-New-York-article4245791.html>.

²¹ *Thomas Fischer*, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 61. Aufl., München 2014, § 131 Rn. 16.

²² *Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg*, Die Funktion der Menschenwürde im Verfassungsstaat. Humangenetik – Neurowissenschaft – Medien, Tübingen 2008, S. 32.

²³ *Friedrich Nietzsche*, Die fröhliche Wissenschaft, Chemnitz 1882, Zweites Buch, Nr. 76.

²⁴ *Claudius Seidl*, Saddams Hinrichtung: Vor aller Augen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Januar 2007, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/saddams-hinrichtung-vor-aller-augen-1410707.html>.

²⁵ Beispiel bei *Wolfgang Schulz*, „Menschenwürde“ im Kontext der Regulierung medialer Gewaltdarstellungen – Symbolischer Gebrauch, Fehlgebrauch und Missbrauch eines Rechtsbegriffs, M&K 3/2000, 354, 370.

²⁶ *Aurelius Augustinus*, Die Bekenntnisse des heiligen Augustinus, Sechstes Buch, Achtes Kapitel, in der Übersetzung von Otto F. Lachmann, Leipzig 1888.

²⁷ Vgl. *Matthias Hurst*, Tod und Sterben in Film und Fernsehen, in: Michael Anderheiden/Wolfgang Uwe Eckart (Hrsg.), *Handbuch Sterben und Menschenwürde*, Berlin/Boston 2012, Band 3, S. 1735, 1755.

²⁸ Siehe hierzu N24.de vom 23. Oktober 2013, Nach Protesten: Facebook löscht Enthauptungsvideo, abrufbar unter <http://www.n24.de/n24/Nachrichten/Netzwelt/d/3719490/facebook-loescht-enthaeutungsvideo.html>.

²⁹ Begriff bei *Ralf Hansen*, Aspekte der Zerstörung von Privatheit und Intimität, Telepolis vom 13. Juni 2006, abrufbar unter <http://www.heise.de/tp/artikel/22/22849/1.html>

³⁰ *Udo Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), München 2000, S. 59 ff.

³¹ Ein Überblick über die Aufsichts- und Rechtsprechungspraxis bei Menschenwürdeverstößen im Rundfunkbereich findet sich bei *Nadine Klass*, Unterhaltung ohne Grenzen? Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge, Berlin 2011, S. 52 ff.

³² Mit Urteil vom 8. Juli 2014 (Az.: 7 A 4679/12) hat die 7. Kammer des VG Hannover die Klage von RTL gegen die Beanstandungsverfügung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) abgewiesen. Nach Auffassung der Kammer verbietet die Menschenwürde der beteiligten Kinder das wiederholte Darstellen einzelner an ihnen begangener Gewalthandlungen und insbesondere die Zusammenstellung einzelner dieser Handlungen in einem „Teaser“, um Zuschauer anzulocken. Die Pressemitteilung ist abrufbar unter http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=19421&article_id=126124&_psmand=126.

³³ Näher zu diesem Aspekt *Werner Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen), München 2000, S. 42 ff.

³⁴ In Anlehnung an *Dieter Stolte*, Abschiedsrede für den scheidenden Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Norbert Schneider, gehalten am 23. September 2010, abrufbar unter http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Pressemeldungen/Rede_Stolte.pdf.

³⁵ BVerwGE 64, 274.

³⁶ VG Neustadt, NVwZ 1993, 98, 99.

³⁷ Siehe hierzu *Norbert Schneider*, Von „Big Brother“ zu „Big Data“ – Die Jagd auf Privatheit ist offen. Die Medien jagen mit, in: Norbert Holzer/Stephan Ory/Winfried Engel (Hrsg.), Evolution der Medien – Das Ringen um Kontinuität, Festschrift zu Ehren von Wolfgang Thaeert, Baden-Baden 2013, S. 321 ff.

³⁸ *Martin Ejfert*, Menschenwürde im Medienrecht, in: Petra Bahr/Hans Michael Heinig (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung – Rechtswissenschaftliche und theologische Perspektiven, Tübingen 2006, S. 321, 331.

³⁹ *Walter Schmitt Glaeser*, Big Brother is watching you – Menschenwürde bei RTL 2, ZRP 2000, 395, 400 ff.

⁴⁰ Siehe hierzu die Pressemitteilung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 3. Februar 2010, abrufbar unter <https://www.lfm-nrw.de/aktuell/pressemittelungen/pressemittelungen-detail/article/menschenwuerde-im-privaten-rundfunk-mahrenholz-ermutigt-medienaufsicht-zu-beherztem-vorgehen.html>.

⁴¹ Zur Idee einer ethischen und damit im Vorfeld rechtlicher Sanktionen angesiedelten Medienselbstkontrolle siehe auch *Murad Erdemir*, Vom Schutz der Menschenwürde vor Gewaltdarstellungen in Rundfunk und Telemedien – Eine medienrechtliche und medienethische Betrachtung, in: Gilbert H. Gornig/Urs Kramer/Uwe Volkmann, Staat – Wirtschaft – Gemeinde, Festschrift für Werner Frotscher zum 70. Geburtstag, Berlin 2007, S. 317, 332 f.

⁴² *Erich Joof*, Tabubrüche können Türen öffnen, Tendenz 1/2008, S. 11.

⁴³ Siehe hierzu die gemeinsame Pressemitteilung der Programmausschüsse der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Landeszentrale für

Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), herausgegeben im Anschluss an eine Klausurtagung in Fulda am 18. Mai 2009, abrufbar unter <http://www.lpr-hessen.de/default.asp?m=3&s=2598>.

⁴⁴ *Hans D. Jarass*, in: Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 145 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁵ So auch der passende Titel der gemeinsamen Konferenz des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) vom 3. Juni 2014 in der Landesvertretung Sachsen-Anhalt in Berlin: „Die DNA der Demokratie: 65 Jahre Grundgesetz – 65 Jahre Pressefreiheit“.

⁴⁶ 4. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 23. September 1948, abgedruckt in: Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 5/I, S. 64.

⁴⁷ *Günter Dürig*, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, 1. Lfg. 1958, München, Art. 1 Abs. 1 Rn. 16.

⁴⁸ *Ovid*, Fasti VI, 101-102: „ (...) dea cardinis haec est: numine clausa aperit, claudit aperta suo“, abrufbar unter <http://www.thelatinlibrary.com/ovid/ovid.fasti6.shtml>.

Zur Person

Murad Erdemir, geboren 1966 in Frankfurt am Main, ist Rechtsassessor und im Hauptamt stellvertretender Direktor und Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) mit Sitz in Kassel. Seine berufliche Laufbahn begann er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von Professor Dr. Werner Frotscher an der Philipps-Universität Marburg, wo er über das Thema „Filmzensur und Filmverbot“ promoviert wurde. Murad Erdemir ist unter anderem Mitglied der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO/JK) und gehört als Juristischer Sachverständiger dem Beirat der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), einer Einrichtung der Computerspielwirtschaft, an. Ehrenamtlich engagiert er sich zudem im Wissenschaftlichen Beirat der Fachzeitschrift „Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis“ (KJug) sowie im Kuratorium der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (GMK). Er ist mit zahlreichen Publikationen und Vorträgen zum Rundfunk-, Telemedien- und speziell zum Jugendmedienschutzrecht hervorgetreten.

Mit der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen ist Murad Erdemir seit vielen Jahren in besonderer Weise verbunden. Neben diversen Gastvorträgen zum Rundfunkrecht und zur Aufsichtspraxis der Landesmedienanstalten richtete er von 2003 bis 2009 gemeinsam mit Professor Dr. Gerald Spindler regelmäßig Seminare zum Multimedia- und Telekommunikationsrecht aus. Seit dem Sommersemester 2007 lehrt er an der Juristischen Fakultät das neu eingeführte Fach „Jugendmedienschutzrecht mit Bezügen zum Medienstrafrecht“. Zudem hat er an der Göttinger Universität im Sommersemester 2011 die interdisziplinär ausgerichtete Veranstaltungsreihe „Filme im Grenzbereich: Göttinger Studenten diskutieren Kino kontrovers“ etabliert. Im Mai 2013 wurde Murad Erdemir von der Georg-August-Universität Göttingen in Würdigung seiner Lehrtätigkeit und seiner wissenschaftlichen Leistungen zum Honorarprofessor bestellt.

Der vorliegende Band dokumentiert die öffentliche Antrittsvorlesung von Honorarprofessor Dr. Murad Erdemir, gehalten am 28. Mai 2014 in der Aula der Georg-August-Universität Göttingen.

Murad Erdemir, im Hauptamt stellvertretender Direktor und Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), beschäftigt sich in seiner Antrittsvorlesung mit der Menschenwürde als Zentralbegriff von Recht und Ethik. Dabei konkretisiert er deren Schutzbereich im Hinblick auf die medienrechtliche Bewertung und benennt anhand der Aufsichtspraxis der Landesmedienanstalten und des Deutschen Presserates mögliche Verletzungskategorien. Die im vollen Wortlaut abgedruckte Rede wurde vom Referenten um Gliederungsüberschriften sowie Fundstellen und Vertiefungshinweise ergänzt.



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

ISBN 978-3-86395-179-5

Universitätsverlag Göttingen